

digung zu vermeiden, sondern auch darauf sorgfältig zu sehen, daß solche nicht von Andern, insbesondere seinen Angehörigen und Diensthöten beschädigt werden.

Ueber die Feuerlichkeit haben die Bewohner streng zu wachen und jede Gefahr in dieser Hinsicht abzuwenden zu helfen, deshalb auf Feuer und Licht die sorgfältigste Aufsicht zu führen, die Dächer vorchristomäßig und oft genug auf ihre Kosten reinigen zu lassen (§. 9.) und da, wo Braunkohlenfeuerung stattfindet, dafür zu sorgen, daß die Asche in einem sichern und gefahrlosen Aschenbehälter gehörig aufbewahrt wird, ihre Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, daß die Feuerlöschgeräthschaften stets in gutem brauchbaren Zustande erhalten werden, insofern sie, die Bewohner, alle durch ihre oder ihrer Familienmitglieder oder Gäste oder in ihrem Dienste stehender Personen Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit entstandenen Schäden zu ersetzen haben.

Jede an einer Dienstwohnung entstandene Beschädigung, sowie jeder Mangel, insbesondere Schadhaftigkeiten an Dachungen, Feuerungsanlagen, Schornsteinen u., sind von dem Bewohner, sobald er dergleichen wahrnimmt und Gefahr beim Verzuge ist, unverweilt anzuzeigen.

§. 4.

Allgemeine Verbindlichkeit des Bewohners zu Herstellungen und Reparaturen.

Alle durch die Schuld oder Nachlässigkeit des Bewohners, der Seinigen, seiner Gäste und der in seinem Dienste stehenden Personen an den ihm zur Bewohnung und Benutzung übergebenen Räumlichkeiten nöthig werdenden neuen Herstellungen und Reparaturen werden auf seine Kosten ausgeführt werden. Es werden daher durch Sturmwind verursachte Schäden an Fenstern, Käden, Thüren und Thoren nur dann vom Eigenthümer getragen, wenn der Bewohner nachzuweisen vermag, daß diese Schäden wirklich durch Sturmwind und ohne daß er, die Seinigen, seine Gäste oder seine Diensthöten sich dabei einer Nachlässigkeit in Hinsicht der gehörigen Verschließung und Anhängung der Fenster, Käden, Thüren und Thore zu Schulden haben kommen lassen, entstanden sind. Dagegen werden die erweislich durch Schloßenschlag verursachten Schäden an Fenstern vom Eigenthümer getragen, sofern das Gebäude nicht mit Fensterläden versehen ist.

§. 5.

Herstellungen, welche dem Eigenthümer obliegen.

Alle neuen Herstellungen und Reparaturen der Dienstwohnungen in Dach und Fach, der Schornsteinen, der Dachrinnen, Mißableiter und Windfahnen, ferner die Herstellung und Unterhaltung aller Aufzügen, als der Brunnen, Brunnenwerke, Mährfahnen,